



Informationen aus dem Arbeits- und Sozialrecht

Kurzarbeitergeld

Voraussichtliche Rechtsänderungen durch das „Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt (Arbeitsmarktinstrumentenreform 2012) sollen die in § 421t SGB III enthaltenen Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld (Kug) weitestgehend aufgehoben werden.

Die IG Metall, der DGB und auch Arbeitgeber kritisieren dieses Vorhaben. Angesichts einer volatilen Wirtschaft braucht es Instrumente, um etwaige Krisenauswirkungen abzufedern. Die IG Metall fordert daher eine Verlängerung der erweiterten Kurzarbeiterregelung. Bisher zeigt die Bundesregierung keine Bereitschaft dies aufzugreifen. Im Bundesrat wird derzeit auf Antrag des Bundeslandes Baden-Württemberg noch eine Entschließung „Krisenfeste Regelungen für das konjunkturelle Kurzarbeitergeld“ behandelt.

Sollten sich keine gesetzlichen Veränderungen mehr ergeben, laufen die Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld bereits zum 31.12.2011 – und nicht erst zum 31.3.2012 – aus.

Damit angesichts dieses voraussichtlich sehr kurzfristigen Inkrafttretens dieses Gesetzes noch entsprechende Planungen vor Ort möglich sind, soll an dieser Stelle vorsorglich über die geplanten Veränderungen beim Kurzarbeitergeld informiert werden.

Die Gesetzesänderungen bewirken, dass finanzielle Entlastungen, wie die pauschalierte Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge der Bezieher von Kurzarbeitergeld, aufgehoben und Erleichterungen bei den Zugangsvoraussetzungen auf den Rechtsstand „vor der Krise“ zurückgeführt werden. Das heißt, es treten dann voll umfänglich die Bestimmungen zum Kug in Kraft, die bis 31.12.2009 gegolten hatten. Ausnahme bildet die Kug-Bemessung im Fall einer kollektivrechtlichen Beschäftigungssicherungsvereinbarung, die dauerhaft in das Gesetz übernommen wird.

Darüber hinaus ist seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) keine neue Verordnung über die Bezugsfrist von Kurzarbeitergeld vorgesehen.

I. Kernpunkte der geplanten Änderungen zum 1.1.2012

1. Keine Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge mehr

Die hälftige und volle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge in pauschalierter Form entfällt (§ 421t Abs. 1 Nr. 1 – 3 SGB III). Der Arbeitgeber hat damit künftig während der Kurzarbeit wieder allein die Sozialversicherungsbeiträge aus 80 Prozent des wegen Kurzarbeit entgangenen Entgelts zu zahlen.

2. Kein Kurzarbeitergeld für einzelne Beschäftigte

Die Möglichkeit, das Kug für einzelne Beschäftigte zu beantragen, die jeweils von einem Entgeltausfall von mehr als 10 Prozent des Bruttoentgeltes betroffen sind, entfällt (§ 421t Abs. 2 Nr. 1 SGB III). Damit kann das Kug in Zukunft nur dann gezahlt werden, wenn mindestens ein Drittel der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von mehr als 10 Prozent ihres monatlichen Bruttoarbeitsentgelts betroffen ist.

3. Keine Privilegierung von Minusstunden auf Arbeitszeitkonten

Die Regelung, wonach Minusstunden auf Arbeitszeitkonten keine Voraussetzung für die Gewährung von Kurzarbeitergeld ist (§ 421t Abs. 2 Nr. 2 SGB III), entfällt. Die vorherige Regelung wird modifiziert: Bestehen in einem Betrieb tarifvertragliche oder betriebliche Flexibilisierungsregelungen zur Arbeitszeit, wonach der Arbeitgeber die Arbeitszeit bei Arbeitszeitschwankungen (z.B. wirtschaftlich schlechte Zeiten) an eine veränderte Produktion anpassen kann (Flex-Konten), müssen diese vor Einführung der Kurzarbeit grundsätzlich genutzt und ausgeschöpft werden, wozu auch die Bildung von Minussalden gehört. Allerdings ist in diesen Fällen der Grundsatz der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zu beachten (§ 170 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 SGB III).

4. Kein Kurzarbeitergeld für Leiharbeitnehmer

Die Regelung, wonach Leiharbeitnehmer während der Durchführung von Kurzarbeit durch Vereinbarung auf ihre Vergütung verzichten können (§ 11 Abs. 4 S. 3 AÜG), entfällt. Da damit der für das Kurzarbeitergeld erforderliche Entgeltausfall nicht mehr eintreten kann, kann Leiharbeitnehmern ab dem 1.1.2012. kein Kug mehr gezahlt werden.

5. Keine Verfahrensvereinfachung bei Anzeige und Antrag

Die Regelung, wonach Zeiträume, in denen kein Kurzarbeitergeld gezahlt wird, nicht als Unterbrechung der Bezugsfrist gewertet werden (§ 421t Abs. 1 Nr. 4 SGB III), entfällt. Wird damit länger als drei Monate kein Kug gezahlt, beginnt eine neue Bezugsfrist und die Kurzarbeit muss neu bei der Arbeitsagentur angezeigt werden.

6. Bemessungsgrundlage bei Beschäftigungssicherungsvereinbarungen

Die begünstigende Bemessung des Kurzarbeitergeldes in Fällen kollektivrechtlicher Beschäftigungssicherungsvereinbarungen wird dauerhaft in das Gesetz aufgenommen. Wurde die Arbeitszeit binnen Jahresfrist vor Einführung der Kurzarbeit durch Beschäftigungssicherungsvereinbarung abgesenkt, bemisst sich das Kurzarbeitergeld nicht nach dem abgesenkten, sondern nach dem zuvor gezahlten vollen Entgelt (§ 179 Abs. 2 Satz 3 SGB III).

Achtung: Die Verkürzung der Geltungsdauer der Sonderregelungen zur Kurzarbeit vom 31.3.2012 auf den 31.12.2011 gilt für alle. Das Gesetz sieht keine Übergangsregelung für Betriebe vor, die vor dem 31.12.2011 Kurzarbeitergeld bezogen bzw. beantragt haben.

II. Keine neue Verordnung über die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld

Laut Gesetz beträgt die Bezugszeit für Kurzarbeitergeld längstens 6 Monate (§ 177 SGB III). Das BMAS kann diese Bezugszeit allerdings per Verordnungsermächtigung verlängern (§ 182 Abs. 1 Nr. 3 SGB III). Dies ist in der Vergangenheit mehrfach erfolgt. Seitens des BMAS ist jedoch keine neue Verordnung über die Bezugsfrist von Kurzarbeitergeld vorgesehen. Das bedeutet:

Beschäftigte, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld ab dem 1.1.2012 entsteht, erhalten Kurzarbeitergeld längstens für sechs Monate.

Für Beschäftigte, die vor dem 1.1.2011 Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben, gelten die bisherigen Verordnungen fort. Im Einzelnen:

- bei Beschäftigten, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31.12.2009 entstanden ist, ist die Bezugsfrist auf bis zu 24 Monate verlängert.
- bei Beschäftigten, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld in der Zeit vom 1.1.2010 bis zum 31.12.2010 entstanden ist, ist die Bezugsfrist auf bis zu 18 Monate verlängert.
- bei Beschäftigten, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld in der Zeit vom 1.1.2011 bis zum 31.12.2011 entstanden ist, ist die Bezugsfrist auf bis zu 12 Monate verlängert.

III. Neue Geschäftsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit

Die Bundesagentur für Arbeit hat ihre Geschäftsanweisungen „Kurzarbeitergeld“ bereits entsprechend der geplanten Gesetzesänderungen überarbeitet. Die neuen Geschäftsanweisungen gelten ab 1.1.2012 und sind abrufbar unter:

<http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A06-Schaffung/A062-Beschaefigungsverhaeltnisse/Publikation/pdf/GA-Kurzarbeitergeld-2012.pdf>